

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08



## Statuten des Golfclub Gams-Werdenberg

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

Unter dem Namen «Golfclub Gams -Werdenberg», in der Folge GCGW genannt, besteht mit Sitz in Gams ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

#### Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt den Betrieb einer Golfanlage, zur Ausübung und Förderung des Golfsports in Gams für Mitglieder und Gäste. Besitzerin der Anlage ist die Golf Gams-Werdenberg AG, in der Folge GGWAG genannt. Im GCGW schliessen sich alle Mitglieder zusammen, die spielberechtigt oder Passivmitglied sind.

#### Art. 3 **Regeln und Etikette**

Der GCGW ist ein Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG).  
Der GCGW und seine Mitglieder verpflichten sich, in jeder Beziehung die Regeln des «Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews» einzuhalten sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen. Ebenso sind die Reglemente und Weisungen der Betreiberin einzuhalten. Für den Erlass der «Local Rules» im Rahmen der Verbandsvorschriften ist der Vorstand zuständig.

### II. MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 **Arten der Mitgliedschaft**

Im GCGW bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Vollmitglieder (erwachsene Aktivmitglieder)
- b) Midweek-Mitglieder (Erwachsene)
- c) Nachwuchsspieler
- d) Junioren
- e) Firmenmitglieder
- f) Zweitclubmitglieder
- g) Ehrenmitglieder
- h) Gründungsmitglieder
- i) Passivmitglieder

Die Arten der Mitgliedschaften sind vorstehend abschliessend aufgeführt.  
Spielberechtigt sind die Mitgliedschaftskategorien a) bis h).

#### Art. 5 **Vollmitglieder**

Vollmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr mindestens ihren 25. Geburtstag erreicht haben. Die Spielberechtigung für Vollmitglieder ist unbegrenzt.  
Vollmitglied des GCGW kann nur sein, wer gemäss separatem Reglement die Spielberechtigung erworben hat. Er muss als rechtmässiger Eigentümer im Aktienbuch der GGWAG sein.

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08



## Art. 6 Midweek-Mitglieder

Midweek-Mitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr mindestens ihren 25. Geburtstag erreicht haben. Die Spielberechtigung ist auf Montag bis Freitag begrenzt. Sodann haben die Midweek-Mitglieder das Recht, an vier vom Vorstand bestimmten Wochenend-Turnieren teilzunehmen, sofern sie über die erforderlichen Voraussetzungen (Handicap etc.) verfügen. Midweek-Mitglied kann nur sein, wer gemäss separatem Reglement die Spielberechtigung erworben hat. Er muss als rechtmässiger Eigentümer im Aktienbuch der GGWAG sein.

## Art. 7 Nachwuchsmitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Aktivmitglieder, die im laufenden Kalenderjahr mindestens ihren 21. und höchstens ihren 25. Geburtstag erreicht haben. Sie sind in der Spielberechtigung im Rahmen der Reglemente den Vollmitgliedern gleichgestellt.

Nachwuchsmitglied kann nur sein, wer gemäss separatem Reglement die Spielberechtigung erworben hat. Nachwuchsmitgliedern im Studium können auf Antrag durch den Vorstand Sonderkonditionen gewährt werden.

Nachwuchsmitglieder müssen nicht Aktionäre des GGWAG sein.

Beim Wechsel zur Vollmitgliedschaft hat das Nachwuchsmitglied die gleichen Konditionen zu erfüllen, die beim seinerzeitigen Eintritt in den Club gültig waren.

## Art. 8 Junioren

Junioren sind aktive Spieler bis maximal zum vollendeten 21. Altersjahr. Sie sind in der Spielberechtigung im Rahmen der Reglemente den Vollmitgliedern gleichgestellt. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, sind aber erst mit 16 Jahren stimmberechtigt (Art 25). Junioren erwerben die Spielberechtigung gemäss separatem Reglement und müssen nicht Aktionäre der GGWAG sein.

Beim Wechsel zur Nachwuchsmitgliedschaft haben Junioren die gleichen Konditionen zu erfüllen, die beim seinerzeitigen Eintritt in den Club gültig waren.

## Art. 9 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder des GCGW können nur im Handelsregister eingetragene Firmen sein, die ihre Spielberechtigung gemäss separatem Reglement erworben haben. Sie haben eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

## Art. 10 Zweitclubmitglieder

Zweitclubmitglieder sind Mitglieder, die bereits Aktivmitglied eines Golfclubs sind, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG) oder eines national anerkannten Golfverbandes ist. Sie erwerben ihre Spielberechtigung gemäss separatem Reglement und sind stimmberechtigt.

## Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich besonders um den Golfclub verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind den Vollmitgliedern gleichgestellt, schulden jedoch keinen Jahresbeitrag. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Beschluss der Mitgliederversammlung, die ihnen weitere Vergünstigungen gewähren kann, auf Lebzeiten ernannt.

## Art. 12 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Zusammenhang mit der Projektierung und Anfangsfinanzierung des Golfplatzes besonders verdient gemacht haben.

Sie sind den Vollmitgliedern gleichgestellt und werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der GGWAG bis zur Platzeröffnung durch den Vorstand des GCGW auf Lebzeiten ernannt.

Sie müssen Aktionäre der GGWAG sein und sind nach Massgabe des Reglements über die Spielberechtigung von weiteren Leistungen befreit.

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08

---



## Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglieder haben weder Stimmrecht noch Spielberechtigung auf der Golfanlage des GCGW. Sie haben Zutritt zum Clubhaus und zu Vereinsanlässen.

Passivmitglied kann nur sein, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Passivmitglieder bezahlt hat. Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jedes Vereinsjahres den Übertritt zum Passivmitglied erklären und bei Bedarf ihre Mitgliedschaft wieder aktivieren, sofern sie die reglementarischen Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen.

## Art. 14 Ehepaare

Der zweiteintretende Ehegatte eines Mitgliedes der Kategorien a,b,f und und h im Sinne von Art. 4 dieser Statuten erhält auf die für seine jeweilige Mitgliedschaftskategorie zu entrichtende Eintrittsgebühr eine Ermässigung nach Massgabe des Reglements über die Spielberechtigung.

## Art. 15 Tarife

Die Tarife für die einzelnen Mitgliedschaften werden im Reglement über die Spielberechtigung festgelegt.

## Art. 16 Haftung

Eine persönliche Haftung für Mitglieder für die Verbindlichkeiten des GCGW ist ausgeschlossen.

## Art. 17 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme in eine der Mitgliedschaftskategorien erfolgt mit einem Beschluss des Vorstandes (einfaches Stimmenmehr). Der Beschluss ist endgültig und die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Aufnahme in den GCGW erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

## Art. 18 Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr setzt sich je nach Mitgliederkategorie zusammen aus dem Erwerb von Aktien sowie, sofern die Aktien nicht von der GGWAG erworben werden, der Leistung eines einmaligen Mitgliederbeitrags. Die Anzahl Aktien wird im Rahmen der mit der GGWAG bestehenden Vereinbarungen vom Vorstand des GCGW im Reglement über die Spielberechtigung festgesetzt. Der einmalige Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

## Art. 19 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag hat alle Kosten des GCGW des laufenden Kalenderjahres zu decken und wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des bei Eintritt während eines Kalenderjahres zu leistenden Anteiles des Jahresbeitrags wird im Reglement über die Spielberechtigung festgesetzt.

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08



## Art. 20 Spielberechtigung

Auf der Golfanlage des GCGW ist nur spielberechtigt, wer gegenüber der GGWAG und gegenüber dem GCGW sämtliche finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat (Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag) und wer rechtsgültig als Mitglied in den GCGW aufgenommen worden ist. Vorbehalten bleibt die Spielberechtigung für Gäste.

Die Spielberechtigung wird auf entsprechende Anzeige des Vorstandes unterbrochen, wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr oder des Jahresbeitrages in Verzug ist.

Der blosse Besitz von Aktien der GGWAG begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied in den GCGW.

## Art. 21 Austritt

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aus dem Verein austreten.

## Art. 22 Platzsperre, Ausschluss

Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der GGWAG oder gegenüber dem GCGW nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes verwahrt oder mit einer Platzsperre bis zur Dauer einer Saison belegt werden.

In schwerwiegenden Fällen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann vom betroffenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden, welche darüber endgültig entscheidet.

Wird ein Mitglied mit einer Platzsperre belegt oder ausgeschlossen, bleibt der Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres geschuldet. Im Falle eines Ausschlusses werden die Aktien zum wirklichen Wert gemäss Statuten der GGWAG sowie das Spielrecht in Höhe des dafür geleisteten Betrages vom GCGW übernommen. Die entsprechende Auszahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach rechtskräftig gewordenem Ausschluss zu erfolgen.

## III. VEREINSORGANE

### Art. 23 Gliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### a) Mitgliederversammlung

### Art. 24 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden der Post übergeben werden. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Traktanden darf kein Beschluss gefasst werden.

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08



## Art. 25 Zusammensetzung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle spielberechtigten Mitglieder, die mindestens 16 jahrig sind.  
Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlusse mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit doppelte Stimme.

## Art. 26 Verfahren

Wahlen und Abstimmung werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Funftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Der Vorstand bestimmt einen Protokollfuhrer, welcher die Beschlusse der Mitgliederversammlung zu protokollieren hat. Der Protokollfuhrer muss nicht Vereinsmitglied sein.

## Art. 27 Beschlussfahigkeit

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfahig, wenn mindestens ein Funftel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann hochstens ein anderes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, welche auf Verlangen vorzuweisen ist. Bei Beschlussunfahigkeit wird innert sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, an der die Beschlusse mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

## Art. 28 Antragsrecht

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu verlangen.  
Antrage auf Statutenrevision mussen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eintreffen.

## Art. 29 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist fur folgende Geschafte zustandig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisorenstelle
- c) Entlastungserteilung fur den Vorstand und die Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Kooperationsvertrages mit der GGWAG
- f) Wahl des Vereinsprasidenten
- g) Wahl der ubrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- h) Festlegung der Jahresbeitrage fur Aktiv- und Passivmitglieder
- i) Beschlussfassung uber Antrage des Vorstandes, der Revisionsstelle und einzelner Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenanderungen
- l) Auflosung des Vereins

### b) Vorstand

## Art. 30 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und hochstens neun Mitgliedern.  
Die Mehrheit des Vorstandes setzt sich aus Mitgliedern mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen zusammen.  
Die Amtsdauer des Vorstandes betragt drei Jahre; eine Wiederwahl ist moglich.  
Der Vorstand tritt unter der Leitung des Prasidenten zusammen. Er konstituiert sich selbst.

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08



## Art. 31 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid. Einstimmige Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

## Art. 32 Befugnisse

In die Kompetenz des Vorstandes fallen grundsätzlich alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte
- c) Erlass von Reglementen und Tarifen exklusive Jahresbeitrag
- d) Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsablage zuhanden der Generalversammlung
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Bestimmung der Captains
- g) Anstellung und Entlassung von Personal sowie Regelung der Anstellungsbedingungen im Rahmen der bestehenden Reglemente
- h) Aufstellung des Spiel- und Matchplans
- i) Festlegung der Tages-Greenfees
- j) Finanzkompetenz für die im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben bis Fr. 20'000.- je Einzelfall, im Maximum Fr. 100'000.-- pro Jahr
- k) Änderung der Kooperationsvereinbarung mit der GGWAG.
- l) Spielbetrieb, die Benützung der Golfanlage und des Clubhauses sowie über die Zulassung von Gästen etc.

## Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

## Art. 34 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand ständige oder nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind Beratungsgremien des Vorstandes. Den Kommissionen können bestimmte Kompetenzen übertragen werden.

### c) Revisionsstelle

## Art. 35 Organisation und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige und befähigte Revisoren als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

# Statuten

vom 22.03.06, rev. 26.04.07, rev. 20.11.08

---



## IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

### Art 36 Vereinsjahr Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

### Art. 37 Statutenänderungen

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem 2/3 Stimmenmehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vorgenommen werden.

### Art. 38 Auflösung

Die Auflösung kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Die gleichen Vorschriften gelten für eine Fusion mit einem anderen Golfclub.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die GGWAG.

### Art. 39 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung des GCGW vom 22. März 2006 in Kraft.

Gams, 22. März 2006

## GOLFCLUB GAMS-WERDENBERG

Der Präsident *Walter Bätcher*

Die Sekretärin *Sandra Werner Indra*

Rev. an der Mitgliederversammlung vom 22.03.06 / 26.04.07 / 20.11.08